

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann
Der Landrat

Die Bürgermeisterin
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

42781 Haan



Ihr Schreiben 14.04.16, AZ. scha
Aktenzeichen 61-1
Datum 20.05.2016

Auskunft erteilt Herr Kühn
Zimmer 3.217
Tel. 02104_99_ 2808
Fax 02104_99_ 842808
E-Mail koordinierung@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan: Nr. 184
Beteiligung gem.: § 4 Abs. 1 BauGB
Bereich: Am Langenkamp

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Bodenschutzbehörde

Allgemeiner Bodenschutz

Gem. § 1a Abs. 1 des Baugesetzbuches soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Eine mit dem Flächenverbrauch einhergehende Versiegelung und Verdichtung hat zur Folge, dass die dort anstehenden Böden weitestgehend irreversibel funktionslos werden.

Nach §§ 1, 7 BBodSchG müssen Vorsorgepflichten und -grundsätze berücksichtigt werden, so dass Einwirkungen auf den Boden, die eine Beeinträchtigung seiner natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben, vermieden werden.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind im noch zu erstellenden Umweltbericht zu berücksichtigen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu bewerten und gegebenenfalls Bodenbezogene Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen.

...

Dienstgebäude
Am Kolben 1
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Als Arbeitshilfe kann die beiliegende Tabelle „Angaben zum Bodenschutz“ dienen. Ich rege an, diese im Rahmen des Umweltberichtes zu nutzen.

Auszug aus der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann



BFK: aggregierte Bewertung

Angaben zum Bodenschutz

Anhand der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann im Maßstab 1:5.000 sind folgende Daten vorab zu ermitteln und den Planungsunterlagen beizufügen:

- Anteil der Böden mit besonders hoher, hoher und mittlerer Schutzwürdigkeit im Plangebiet (in m²).
- In welchem Umfang (m²) werden diese Böden tatsächlich durch die Planung in Anspruch genommen? Welche Nutzung ist auf diesen Böden geplant? Sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung geprüft?

Gesamtfläche des Plangebietes: _____ m²

	Anteil an Planflä- che [m ²]	davon versie- gelt , z.B. durch Bebau- ung [m ²]	davon teilversie- gelt , z.B. durch was- serdurchlässige Pflasterung [m ²]	davon unver- siegelt, aber dauerhafter Abtrag der obersten Bo- denschicht , z.B. Rasenfuß- ballplatzes [m ²]	davon Erhalt der bisherigen Nutzung [m ²]
Böden beson- ders hoher Schutzwürdigkeit (Bodenvorrang- gebiet)					
Böden hoher Schutzwürdigkeit (Bodenvorbe- haltsgebiet)					
Böden mittlerer Schutzwürdigkeit (Boden allgemei- ner Bedeutung)					

Hinweis: Die Inanspruchnahme der Böden mit besonders hoher und hoher Schutzwürdigkeit ist zu vermeiden. Die Planung sollte auf Flächen im Plangebiet gelenkt werden, die eine geringe bzw. keine Schutzwürdigkeit aufweisen.

3.2 Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Untere Wasserbehörde

1. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone.
2. Der südlich verlaufende Wiedenhofer Bach ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
3. Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.
4. In der Begründung zum BP 184 wird dargelegt, dass die Ableitung des Schmutzwassers über die vorhandene öffentliche Kanalisation erfolgen soll. Für die Ableitung des Niederschlagswassers soll im weiteren Verfahren geprüft werden, ob das durch die zusätzliche Versiegelung im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser von der vorhandenen Kanalisation noch aufgenommen werden kann oder ob Maßnahmen zur Rückhaltung erforderlich werden.

Fazit:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des BP 184. Eine abschließende wasserwirtschaftliche Beurteilung, ob die Erschließung des Vorhabens gesichert ist, kann aber nicht erfolgen, da detaillierte Untersuchungen, ob die Kanalisation für die Aufnahme der Schmutz- und Niederschlagswässer ausreichend leistungsfähig ist und das Netz den Anschluss der (zusätzlichen) Flächen vorsieht, noch aussteht.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Kreisgesundheitsamt:

Aus den bisher vorgelegten BP-Unterlagen ist die Lage der Hochspannungsfreileitungen bzw. der Schutzstreifen in Bezug auf die geplante Wohnbebauung nicht erkennbar.

Zu dem Punkt Nr. 13 der Begründung weise ich noch auf den Abstandserlass NRW hin, in dem Schutzabstände für Hochspannungsleitungen zu schützenswerten Gebieten genannt sind (bei 110 kV 10 m und bei 380 kV 40 m senkrecht zur Trassenachse).

Falls bei den Wohngebäuden auch Hausgärten oder Freibereiche vorgesehen sind, sollten die genannten Abstände hierfür ebenfalls berücksichtigt werden. Die Ergänzung entsprechender Angaben in der Begründung wird angeregt.

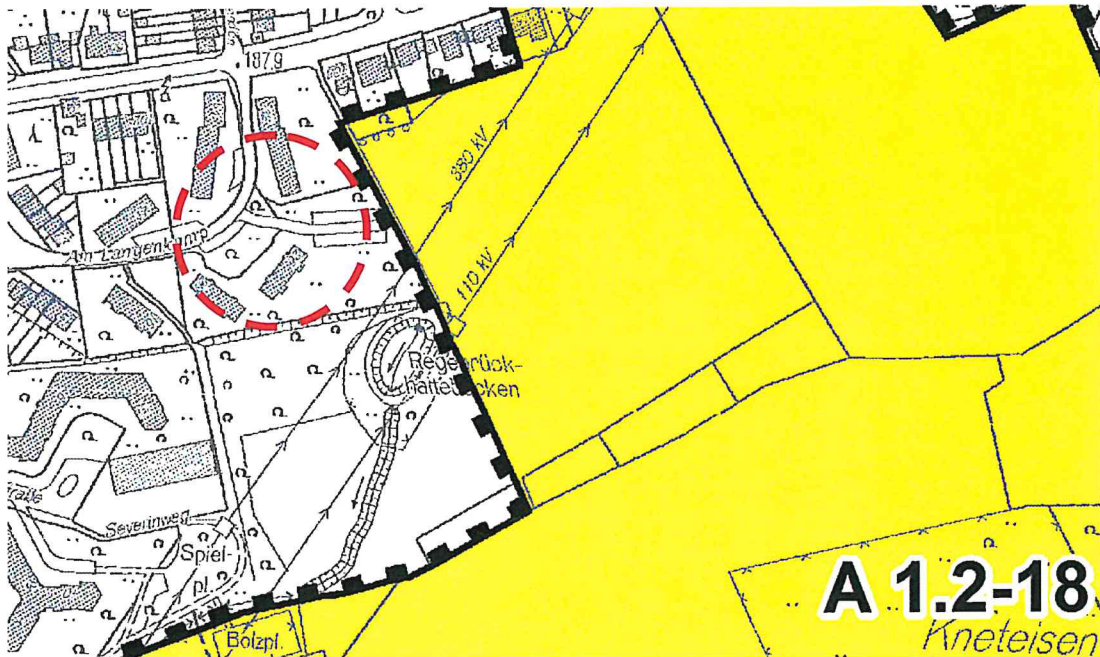
Untere Landschaftsbehörde**Landschaftsplan:**

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere (und Pflanzen) im Plangebiet nicht bekannt.

Auszug aus dem Landschaftsplan:



Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.

Planungsrecht:

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Im Entwurf des neuen Regionalplanes ist das Plangebiet ebenfalls als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) vorgesehen. Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann, grenzt aber unmittelbar an. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haan stellt das Plangebiet größtenteils als Wohnbaufläche dar. Ein Teilbereich, der jetzt mit einer Stellplatzanlage überplant werden soll, ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Weiterhin stellt der FNP im östlichen Bereich zwei oberirdische Versorgungsleitungen dar.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan (BP) aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht bevor dieser geändert ist.

Die Stadt Haan ist hier der Meinung, dass der Flächennutzungsplan im Rahmen der Berichtigung angepasst werden kann.

Da die beabsichtigte Planung aber nicht den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Haan (Ausweisung einer Teilfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) entspricht, kann der Bebauungsplanentwurf nicht als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden.

Aus diesem Grund ist der Bebauungsplan zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB der Bezirksregierung Düsseldorf als Verfahren nach § 34 Abs. 1 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) auf dem Dienstweg vorzulegen (siehe hierzu auch Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.09.2007, Az.: 062-002.001).

Hinweis:

Östlich angrenzend an die rechtskräftig festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft öffnet sich das Plangebiet zur freien Landschaft. Hier befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, ein naturnahes Regenrückhaltebecken und eine Sammelausgleichsfläche der Stadt Haan.

Gemäß Punkt 7 (Artenschutz / Eingriffsregelung) der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 184 „Am Langenkamp“ soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt werden, um zu prüfen, ob durch das Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG verursacht werden. Die Potenzialabschätzung sollte eine gutachterliche Aussage beinhalten, ob im Plangebiet Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 11 BNatSchG sowie europäische Vogelarten gemäß Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG - Vogelschutz-Richtlinie (V- RL) betroffen sind.

Auf die einschlägigen Vorschriften der §§ 19 Abs. 3, 42 Abs. 1 und 62 Abs. 1 BNatSchG sowie die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie und Artikel 5, 9 und 13 der V-RL wird verwiesen. Insbesondere hat hiernach der Vorhabenträger bei einer Feststellung der Betroffenheit streng geschützter Arten auch Planungsalternativen sowie die Ersetzbarkeit ihrer Biotope zu prüfen und Maßnahmen zum Ersatz der Lebensräume zu beschreiben.

Im Rahmen dieser Potenzialabschätzung bitte ich auch um eine Aussage, wie mit dem Gehölzbewuchs (Ausgleichsfläche ?) auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgegangen werden soll. Soll die Beseitigung der Fläche /des Bewuchses (ca. 1.500 m²) kompensiert werden? Ein Ausgleich für einen beabsichtigten Eingriff ist nur dann nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da es sich hier um eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft handelt, waren an dieser Stelle in der Vergangenheit keine Eingriffe zulässig.

Im Auftrag

Kühn





Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Kaiserstraße 85
42781 Haan

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	Scha
Ihre Nachricht	14.04.2016
Unsere Zeichen	B-LB/4516/Hb/103.275/Sch
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Seite 1 von 3

Dortmund, 29. April 2016

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 184 „Am Langenkamp“ gemäß § 12 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am Langenkamp“ im Wege der Berichtigung (36. Änderung des Flächennutzungsplanes)
hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 BauGB; Beteiligung der Naturschutzverbände
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Eiberg - Opladen, Bl. 4516 (Maste 106 bis 107)

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Westnetz GmbH hat Ihre Anfrage wegen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung zuständigkeitshalber an uns weitergeleitet.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes 184 liegt teilweise im 2 x 33,00 m = 66,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184 stimmen wir zu, sofern und solange die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Die Höchstspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der Leitung wird analog dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46A von Bauwerken freigehalten.
- Die geplante Stellplatzanlage wird auf dem derzeit vorhandenen Geländeniveau ausgeführt.

Geländeveränderungen und eventuell erforderliche Beleuchtungsanlagen sind wegen der geringen Abstände zwischen Leiterseilen und Geländeoberkante detailliert mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigelegt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahr-

zeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan und ggf. in die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Wegen der parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG haben Sie die Westnetz GmbH direkt beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage
Lageplan 1 : 2000

Verteiler:
Bl. 4516

Städtebaulicher Entwurf

"Am Langenkamp", Stadt Haan



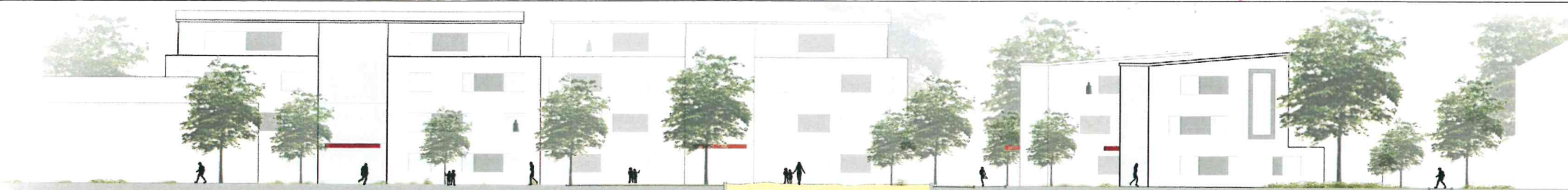
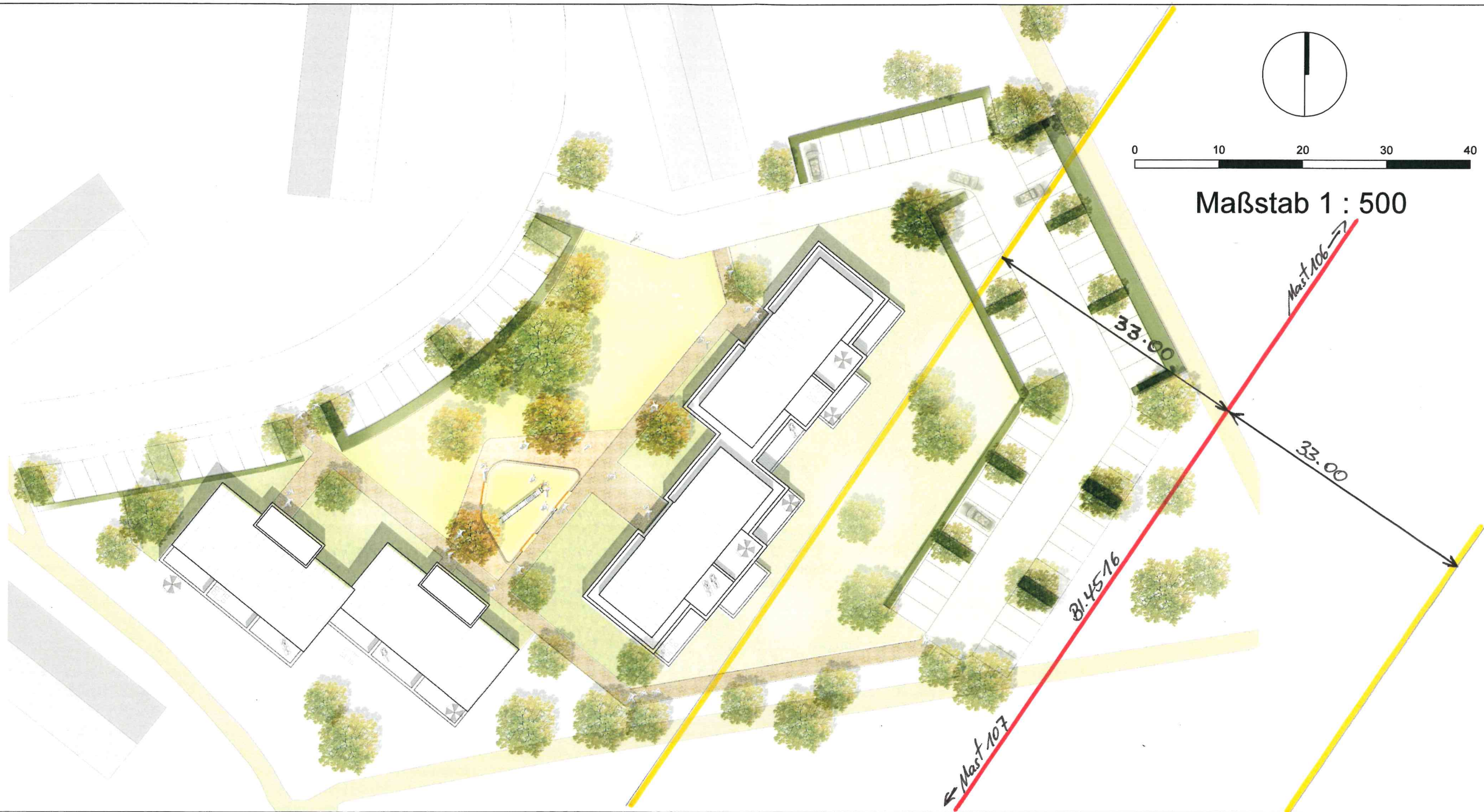
Betrieb / Projektierung

Betreff: 220-/380-kV-Leitung
Eiberg - Opladen, Bl. 4516

Vg. Nr.:
103275
Maßstab
1:500
Datum
27.04.16

HGMB
Architekten
Piniestraße 2 40233 Düsseldorf

ISR
Innovativ in Stadt + Raum
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1 42781 Haan / Rheinland
Fon: +49 2129 / 566 209 - 0 Fax: - 16
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de



Stand: 25.02.2016



220-/380-kV-Hochspannungsfreileitung

Eiberg – Opladen Bl.4516

Abschnitt: Pkt. Mettmann – Pkt. Ohligs

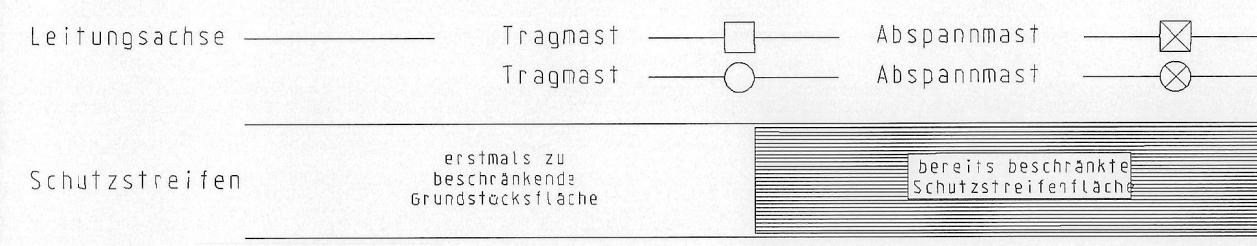
Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 105 bis Mast Nr. 111

Gemarkung : HAAN
Gemeinde : Haan
Verbandsmd. : Haan, Stadt
Kreis : Mettmann
Reg.-Bez. : Düsseldorf
Land : Nordrhein-Westfalen

Katasteramt : Mettmann
Grundbuchamt : Mettmann



Geändert:	
Geändert:	
Geändert:	
Geändert:	
Ausgabe:	20.04.16 14:54:45
Erstellt:	03.06.94 11:02:17

